

Landeshauptstadt Stuttgart  
 Der Oberbürgermeister  
 GZ: OB 8160-00

Stuttgart, 11.02.2019

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 26.10.2018
Betreff Schadenersatz und entgangener Gewinn der Stadtwerke durch die Revision der EnBW gegen das Urteil des OLG-Stuttgart wegen Verzögerung der Übertragung der Netze

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Zu Fragen 1 und 2

Die gesamten Gerichts- und Anwaltskosten (beider Seiten) belaufen sich über drei Instanzen bei einem max. Gebührenstreitwert von 30 Mio. EUR auf rd. 3,3 Mio. EUR. Der Anteil der Revisionsinstanz beträgt davon rd. 1,4 Mio. EUR. Die Stuttgart Netze GmbH hat die Gerichtskosten der ersten Instanz und ihre eigenen Anwaltskosten (zusammen rd. 1,3 Mio. EUR) verauslagt, die Netze BW GmbH die Gerichtskosten der Berufungs- und Revisionsinstanz und ihre Anwaltskosten. Im Urteil des OLG Stuttgart vom 26.07.2018 wurden der Netze BW die gesamten Prozess- und Anwaltskosten auferlegt.

### Zu Frage 3

Bestandteil der Klage gegen die Netze BW ist die Auskunft über die wirtschaftlichen Kennzahlen der Hochspannungs- und Hochdrucknetze. Über die Höhe des wirtschaftlichen Nachteils und eines etwaig entgangenen Gewinns können erst nach Kenntnis insbesondere des kalkulatorischen Restwertes der Anlagen Aussagen getroffen werden. Um die „Schnellstartfähigkeit“ der Stuttgart Netze in 2014 nicht durch den absehbar jahrelangen Rechtsstreit zu verzögern, haben die Parteien einvernehmlich Abschätzungen über den etwaigen wirtschaftlichen Nachteil getroffen.

Dieses Einvernehmen geht einher mit einer Reihe werthaltiger formaler und materieller Vereinbarungen über die Prozessführung und die Umsetzung der Netzübernahme in die Kooperationsgesellschaft. So wurde u.a. ausdrücklich folgendes festgelegt:

- der Kooperationspartner Netze BW steht einer Klärung der Rechtsfrage nicht im Wege,
- die Kaufpreisermittlung und dessen Finanzierung erfolgt erlösoptimiert nach der Anreizregulierungsverordnung,
- sämtliche Übernahmemodalitäten (inklusive Entflechtung) sind vereinbart.

#### **Zu Frage 4**

Die SWS Vertriebs GmbH (SWSVG) sieht keine Rechtsgrundlage für einen Schadenersatzanspruch. Die SWSVG schuldet dem Netzbetreiber die jeweils gültigen, veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur bestätigten Netznutzungsentgelte. Wie diese regulatorisch gebildet werden bzw. welche Anlagen des örtlichen Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung und/oder des vorgelagerten Netzbetreibers zu welchem Anteil Eingang in die Netzentgeltkalkulation finden, entzieht sich der Einflussphäre der SWSVG. Einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Vertriebsgesellschaften hat die SWSVG nicht.

#### **Zu Frage 5**

Die Landeshauptstadt steht hierzu in direktem Dialog mit der EnBW.

Fritz Kuhn



Verteiler  
<Verteiler>